

KURZINFORMATION

BAU UND TECHNIK

HIS

HOCHSCHUL-INFORMATION-SYSTEM, GOSERIEDE 9, 30159 HANNOVER

August 2001

B 4 / 2001

**Stellung der Hochschulen im
Liegenschaftsmanagement der Länder**

Sachstandsbericht

HIS-Abteilung III

Brigitte Weidner-Russell

Tel.: (0511) 1220-295

Fax: (0511) 1220-250

E-Mail: weidner@his.de

Dr. Joachim Söder-Mahlmann

Tel.: (0511) 1220-237

Fax: (0511) 1220-250

E-Mail: soeder@his.de

HIS Hochschul-Informationssystem GmbH

Goseriede 9, 30159 Hannover

August 2001

Vorwort

Einige Länder ordnen derzeit die Zuständigkeiten im Bereich ihrer Liegenschaften neu. Dies betrifft auch den Hochschulbereich.

HIS hat in jüngster Zeit den Stand der Reorganisationsbemühungen in den Ländern erfasst. Im November letzten Jahres wurden die Entwicklungen in den Ländern und die Auswirkungen auf die Hochschulen insgesamt, im Februar dieses Jahres nochmals explizit die Veränderungen im Bereich der Hochschulklinika erhoben.

Wir geben im Folgenden zunächst einen kurzen Überblick über den Stand der Reorganisation des Liegenschaftsmanagements in den Ländern, um daran anschließend ausführlicher auf die derzeitigen Entwicklungen im Hochschulbereich einzugehen.

Selbstverständlich kann es sich dabei nur um eine „Momentaufnahme“ handeln, die zur Unterstützung laufender Diskussionsprozesse dienen soll.

Inhaltsverzeichnis

1	Stand der Reorganisation des Liegenschaftsmanagements	3
2	Stellung der Hochschulen im Liegenschaftsmanagement	5
2.1	Übersicht über die möglichen Organisationsformen	5
2.2	Mieter-Vermieter-Modelle	6
2.2.1	<i>Niedersachsen</i>	6
2.2.2	<i>Nordrhein-Westfalen</i>	6
2.3	Eigentümermodelle	7
2.3.1	<i>Bremen</i>	7
2.3.2	<i>Niedersachsen – Mögliche Gründung von Hochschulstiftungen</i>	7
2.3.3	<i>Rheinland-Pfalz</i>	8
3	Stellung der Hochschulklinika im Liegenschaftsmanagement	9
3.1	Zusammenfassung	9
3.2	Die Regelungen im einzelnen	9
4	Mögliche Rechtsformen im Rahmen der Verselbständigung von Landeseinrichtungen .	12
4.1	Rechtsfähigkeit	12
4.2	Öffentlich-rechtliche Organisationsformen	12
4.2.1	<i>Körperschaften des öffentlichen Rechts</i>	12
4.2.2	<i>Stiftungen des öffentlichen Rechts</i>	12
4.2.3	<i>Anstalten des öffentlichen Rechts</i>	12
4.2.4	<i>Rechtsfähige Anstalten</i>	12
4.2.5	<i>Nichtrechtsfähige Anstalten</i>	13
4.2.6	<i>Sondervermögen</i>	13
4.3	Privatrechtliche Organisationsformen	13
4.4	Auswirkungen auf den Landeshaushalt	13
4.5	Personalrechtliche Konsequenzen	14

Anhang A: Stellung der Hochschulen im Liegenschaftsmanagement - Übersicht

Anhang B: Stellung der Klinika im Liegenschaftsmanagement - Übersicht

1 Stand der Reorganisation des Liegenschaftsmanagements

An dieser Stelle soll zunächst nur eine Übersicht der Maßnahmen zur Reorganisation des Liegenschaftsmanagements in den Ländern gegeben werden, unabhängig davon, ob diese sich auf den Hochschulbereich auswirken oder nicht. Die Regelungen für den Hochschulsektor werden weiter unten detailliert ausgeführt.

a) Errichtung von Sondervermögen und Landesbetrieben o.ä.

Berlin:

Gründung des „Liegenschaftsfond Berlin“ zur Verwertung von Grundstücken des Finanzvermögens zum 1.10.2000.

Die Hochschulen sind hiervon nicht betroffen, landeseigene hochschulgenutzte Liegenschaften verbleiben im Fachvermögen der Wissenschaftsverwaltung.

Bremen:

Drei Gesellschaften wurden im Rahmen der Reorganisation des Liegenschaftsmanagements gegründet: Für das Vermögensmanagement die „Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH“ (GBI), für das Baumanagement die „Baumanagement Bremen GmbH“ (BMB) und für das Gebäudemanagement die „Facility-Management Bremen GmbH“ (FMB).

Die Hochschulen sind von dieser Neuorganisation ausgenommen, ihre Eigenverantwortlichkeit im Investitions- und Baumanagement soll weiter ausgebaut und das Ziel der Optimierung der Flächennutzung in diesem Bereich mittels Dezentralisierung erreicht werden.

Hamburg:

Am 1.1.1999 wurden 87 Gebäude im Landeseigentum im Wert von 1,5 Milliarden Mark an die VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co KG übertragen. Die betroffenen Behörden mieten die Gebäude von der VHG.

Die Hochschulliegenschaften sind hiervon zunächst nicht betroffen.

Hessen:

Mit Wirkung vom 01.10.2000 wurde der Landesbetrieb (nach § 102 Abs. 1 Ziff. 2 LHO) „Hessisches Immobilienmanagement“ (HI) gegründet. Dessen Aufgaben sind das zentrale Standortmanagement und der Vermögens-

nachweis des Landes. Bezüglich der Liegenschaften des Ressortvermögens ist der Landesbetrieb zunächst zuständig für die Verwertung der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke.

Die Hochschulliegenschaften sind hiervon zunächst nicht betroffen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Auf der Grundlage eines derzeit noch in der Abstimmung befindlichen Gesetzes soll das Liegenschaftsvermögen des Landes zu einem Sondervermögen "Betrieb für Bau und Liegenschaften" (BBL) zusammengefasst sowie zentral verwaltet und bewirtschaftet werden.

Die Hochschulliegenschaften sollen in das Sondervermögen einbezogen werden. Die Bewirtschaftung der Liegenschaften verbleibt aber bei den Hochschulen (inkl. kleiner Baufonds), während Planen und Bauen sowie Bauunterhaltung von der zentralen Organisationseinheit (BBL) übernommen werden.

Die Hochschulen werden demnach künftig Mieter des BBL sein.

Niedersachsen:

Zum 1.1.2001 wurde ein Landesliegenschaftsfonds als Sondervermögen geschaffen. Das Sondervermögen wird derzeit vom Finanzministerium verwaltet, welches den Nutzern gegenüber als Vermieter auftritt.

Auch die Hochschulliegenschaften sind derzeit Teil des Sondervermögens. (Ab 2003 sollen auf Antrag der Hochschulen aber Stiftungen des öffentlichen Rechts gegründet werden können, denen das Eigentum an den Liegenschaften übertragen wird.)

Nordrhein-Westfalen:

Zum 1.1.2001 wurde das teilrechtsfähige „Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb“ (BLB) geschaffen, welches auch die Hochschulliegenschaften umfasst.

Die Hochschulliegenschaften sind seitdem Teil des Sondervermögens und die Hochschulen Mieter des BLB.

Rheinland-Pfalz:

Der Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ (LBB) ist zuständig für Baumanagement, Portfoliomanagement und Facilitymanagement. Er wurde nach der Übertragung der

Landesliegenschaften für die nutzenden Behörden zum Vermieter.

Die Hochschulliegenschaften sind nicht in den LBB einbezogen (es besteht im Bereich Planen und Bauen für 6 Jahre Kontrahierungszwang mit dem LBB), die Verantwortung für die Liegenschaften soll vielmehr auf die Hochschulen übergehen.

Saarland:

Ein zentrales Liegenschaftsmanagement auf Landesebene wurde eingeführt.

Die Hochschulen sollen aber in dieses nicht einbezogen werden.

Sachsen:

Sachsen beabsichtigt die Vermögens- und Hochbauverwaltung zum 01.01.2001 mindestens in einen Landesbetrieb (§ 26 der Haushaltsordnung) umzuwandeln. Über weitere damit verbundene Maßnahmen (Budgetierung, Vermieter-Mieter-Modelle) wird am Ende einer derzeit laufenden Projektierungsphase entschieden.

Schleswig-Holstein:

Zum 1.7.1999 wurde die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts gegründet. Träger sind das Land und die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die bisherigen Organe der Landesbauverwaltung wurden in die GMSH überführt. Die GMSH übernimmt die Bauplanungs-, Bauherren-, Bauüberwachungs- und damit verbundene Vergabeaufgaben für die Investitionsbank, welche das Liegenschaftsvermögen des Landes erworben hat.

Ausgenommen sind die Liegenschaften der Universitäten und der Universitätsklinika. Für die Universitäten nimmt die GMSH die Aufgaben der bisherigen Landesbauämter wahr.

Thüringen:

Mit Wirkung vom 1.1.2000 wurde das zentrale Thüringer Liegenschaftsmanagement („ThüLi-Ma“) als Landesbetrieb errichtet, auf den die Landesliegenschaften als Sondervermögen übertragen werden. Die Hochschulliegenschaften befinden sich z.Zt. nicht in der Zuständigkeit des Thüringer Liegenschaftsmanagement sondern in derjenigen des Wissenschaftsministeriums (das auch für Hochschulbau zuständig ist).

b) Zusammenführung der Liegenschafts- und Bauverwaltung

Baden-Württemberg:

Die Aufgaben der Liegenschafts- und Bauverwaltung wurden in zwölf Vermögens- und Bauämtern sowie drei Universitätsbauämtern (Freiburg, Heidelberg, Stuttgart) zusammengeführt. Der Vermögens- und Hochbauverwaltung (VBV) sind i.d.R. die Investitions- und Bewirtschaftungsmittel zur zentralen Bewirtschaftung zugewiesen. Die VBV nimmt in diesem Zusammenhang die Aufgaben des strategischen Gebäudemanagements wahr, das operative Gebäudemanagement (Hausmeister, Reinigung, Wartung etc.) wird von den nutzenden Verwaltungen und privaten Dienstleistern erbracht.

Für die Hochschuleinrichtungen wurden in diesem Rahmen unterschiedliche Grade der Selbstorganisation verwirklicht. Die Universitäten als eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts verwalten ihre Liegenschaften selbst und sollen ein eigenes Gebäudemanagement aufbauen. Die Fachhochschulen werden wie die sonstigen Landesliegenschaften behandelt, wobei im Bereich des Gebäudemanagements Kooperationsmodelle entwickelt werden.

Auf ein Mieter-Vermieter-Modell mit echten Zahlungsströmen soll verzichtet werden, um eine Aufblähung des Haushalts zu vermeiden.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen VBV und nutzenden Verwaltungen im gesamten Immobilienbereich befindet sich derzeit im Rahmen der landesweiten Einführung der Neuen Steuerungselemente „NSI“ in einem Veränderungsprozess.

Brandenburg:

Eine beim Finanzministerium angesiedelte zentrale Liegenschafts- und Bauverwaltung wurde zum 1.1.2001 installiert.

Sachsen:

Im Rahmen der Zusammenführung der kompletten Bau- und Liegenschaftsverwaltung wurden die Staatlichen Liegenschaftsämter und die Staatshochbauämter zu Staatlichen Vermögens- und Hochbauämtern zusammengefasst.

c) Keine konkreten Planungen

Bayern:

Hier bestehen keine konkreten diesbezüglichen Überlegungen.

Sachsen-Anhalt:

Ein Konzept für ein zentrales Liegenschaftsmanagement wird derzeit diskutiert.

2 Stellung der Hochschulen im Liegenschaftsmanagement

2.1 Übersicht über die möglichen Organisationsformen

In der Vergangenheit wurden die von den Hochschulen genutzten Liegenschaften diesen durchweg unentgeltlich vom Land (als Eigentümer) zur Nutzung überlassen. Diese Praxis soll nun in einigen Ländern reformiert werden. Die Ziele, die dabei verfolgt werden, sind zwar weitgehend identisch (Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, Beförderung eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche), die verwendeten oder angedachten Mittel bzw. Gestaltungsformen unterscheiden sich aber deutlich. In diesem Zusammenhang ist grob zu differenzieren zwischen erstens Vermieter-Mieter-Modellen, bei welchen die Hochschulen die von ihnen genutzten Liegenschaften gegen entsprechendes Entgelt mieten, und zweitens Eigentümermodellen, bei welchen die Verantwortung für die Liegenschaften auf die Hochschulen übertragen wird.

Beim Eigentümermodell ist zu unterscheiden zwischen einerseits der Übertragung des vollen rechtlichen Eigentums auf die Hochschulen und andererseits der Übertragung nur des wirtschaftlichen Eigentums (d.h. Erteilung einer Generalvollmacht für einschlägige Rechtsgeschäfte).

Das Eigentümermodell hat für die Hochschulen den Vorteil, dass Handlungsräume eröffnet werden und zudem davon auszugehen ist, dass durch die Zusammenführung von Aufgaben- und Ressourcenverantwortung und den Wegfall organisatorischer Schnittstellen und Parallelstrukturen ein Effizienzgewinn erzielt wird. Allerdings müssen die Hochschulen in diesem Fall immobilienwirtschaftliches Know-how vorhalten und auch entsprechende Risiken (z.B. das Leerstandsrisiko) tragen.

Dies ist beim Mieter-/Vermietermodell nicht der Fall, die Verantwortung für die Bereitstellung und Unterhaltung der Liegenschaften liegt beim Vermieter. Auch an dieses Modell ist die Erwartung geknüpft, dass durch die Zusammenführung sämtlicher Verantwortlichkeiten im Bereich Planen und Bauen in einem zentralen Liegenschaftsbetrieb o.ä. Rationalisierungsgewinne erzielt werden.

2.2 Mieter-Vermieter-Modelle

In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurden Vermieter-Mieter-Modelle mit Beginn dieses Jahres eingeführt.

In Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ist die Einführung eines solchen Modells Gegenstand der Diskussion.

2.2.1 Niedersachsen

Der Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen wurde zum 1.1.2001 als Sondervermögen gemäß §26 Abs.2 LHO errichtet.¹ Das Sondervermögen soll sich künftig in Regie einer entsprechenden Fondsverwaltung im Finanzministerium befinden. Das Land Niedersachsen bleibt Eigentümer und Bauherr. Die Hochschulen sollen künftig Entgeltzahlungen an das Land leisten, sie werden hierzu mit einem entsprechenden Budget ausgestattet.

Da das Ziel darin besteht, einen Anreiz zur sparsamen Flächennutzung zu schaffen, orientiert sich die Bemessung der Entgelte *nicht* an den gebäudebezogenen Aufgaben (und damit an den aus diesen resultierenden Kosten), sondern, wie regelmäßig bei Mieten, an den derzeitigen Marktgegebenheiten.²

Es ist vorgesehen, dass die Hochschulen ab dem Jahr 2003 aus diesem System wieder ausscheiden können. Falls Hochschulen sich zu diesem Zeitpunkt zur Gründung von Stiftungen entschließen, welche die Körperschaft fördert und unterhält, wird den Stiftungen das rechtliche Eigentum an den Liegenschaften übertragen (s.u. 2.3.2).

2.2.2 Nordrhein-Westfalen

Nach Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (BLB) wurde der BLB zum 1.1.2001 gegründet, sein Sitz ist Düsseldorf. Im Anschluss an die Errichtung des BLB soll die Bau- und Liegenschaftsver-

¹ Dieser sollte ursprünglich von einem Landesbetrieb verwaltet werden, auf dessen Gründung dann aber verzichtet wurde.

² Angesichts der Höhe der gewählten Mietpreise ist davon auszugehen, dass die Einnahmen aus den Nutzungsentgelten nicht ausreichen, um die Kosten der Finanzierung der Liegenschaften in voller Höhe abzudecken.

waltung des Landes komplett umgestaltet werden, wie diese Reorganisation konkret aussehen wird, steht allerdings noch nicht fest. Der Liegenschaftsbetrieb übernimmt Teile der Landesschuld³ und ist bei investiven Baumaßnahmen sowohl für die Bauherrenaufgaben als auch die Mittelbeschaffung, d.h. die Kreditaufnahme, zuständig. Um den aus Schuldübertragung und Kapitalaufnahme resultierenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, muss er entsprechende Einnahmen in Gestalt von Mietzahlungen der Nutzer der Liegenschaften erzielen. Mit Ausnahme der Medizinischen Einrichtungen (s.u.) sollen folglich sämtliche Nutzer künftig Mieten an den BLB entrichten, über die Gestaltung der Mietvereinbarungen wird derzeit verhandelt. Die Nutzer wiederum sind zu diesem Zweck (insoweit es sich um öffentliche Institutionen handelt) vom Land mit einem entsprechenden Budget auszustatten.

Laut Abs. IV des Entschließungsantrags vom 5.12.2000⁴ zum o.g. Gesetz werden für die Hochschulen folgende Eckpunkte definiert: Die Hochschulen werden Mieter des Liegenschaftsbetriebs, welcher für die Bereiche Planen und Bauen zuständig ist. Bauunterhaltungsmaßnahmen und kleinere Baumaßnahmen sollen die Hochschulen eigenverantwortlich durchführen können.⁵ Die Bewirtschaftung der von ihnen genutzten Liegenschaften wird weiterhin in der Zuständigkeit der Hochschulen verbleiben, während bei den anderen Ressorts auch das gesamte hiermit befasste Personal auf den BLB überführt wird.

Um eine Grundlage für die Festsetzung der Miethöhe zu erhalten, wurde bei der Fa. Seebauer ein Gutachten zur Bewertung der Liegenschaften in Auftrag gegeben. Dieses liegt derzeit nur als Entwurf vor, die Abnahme des Gutachtens steht noch aus. Im Haushalt 2001 sind ca. 1,5 Milliarden DM als Mietbudget für

³ §6 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (Landtagsdrucksache 13/189)

⁴ Landtagsdrucksache 13/503

⁵ Die abschließende Klärung und Abgrenzung der Zuständigkeiten steht allerdings noch aus. So ist unklar, ob und inwieweit die Hochschulen tatsächlich für kleine Baumaßnahmen und Bauunterhaltung zuständig sein werden, da dies im Rahmen eines Mieter/Vermieter-Verhältnisses zumindest unüblich ist.

alle Landesliegenschaften ausgewiesen; da die Zuweisungen und Zahlungen verrechnet werden, handelt es sich um einen haushaltsneutralen Posten.

Die Leistungen der Bau- und Liegenschaftsverwaltung werden nicht länger kostenlos bereitgestellt. Zukünftig wird denjenigen Nutzern, die eine Baumaßnahme in Auftrag geben, ein Aufschlag von 17% der Baukosten bei Neubauvorhaben und 24% bei Sanierungsmaßnahmen in Rechnung gestellt. Diese Sätze entsprechen denjenigen, welche die Bauverwaltung bislang schon bei Bundesbauten erhob.

2.3 Eigentümermodelle

2.3.1 Bremen

Die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen im Investitions- und Baumanagement soll wie oben erwähnt ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang wurde HIS beauftragt, in Abstimmung mit der Senatsbehörde für Bildung und Wissenschaft (SBW) und den betroffenen Hochschulen ein Flächenmanagement-Modell zu entwickeln. Dieses Modell lehnt sich an das von HIS für Rheinland-Pfalz entwickelte an; die jeweiligen Projektziele sind identisch. Dadurch, dass den Hochschulen künftig die Inanspruchnahme von Flächen in Rechnung gestellt wird, werden im Rahmen eines zweistufigen Budgetierungs- und Abrechnungsverfahrens (Land-Hochschulen, Hochschulen-Fachbereiche) Anreize zum effizienten Umgang mit der Resource Fläche geschaffen.

Damit dieses Modell funktionsfähig ist, muss die volle Deckungsfähigkeit der Haushaltsmittel gegeben sein, d.h. Einsparungen bei den Flächenkosten müssen in voller Höhe auf andere Bereiche (Personal- und Sachkosten) übertragen werden können. (Das Land behält sich allerdings vor, die Setzung der Parameter zu gegebener Zeit nochmals zu überprüfen.)

Obwohl sich der Bremer und der Rheinland-Pfälzer Ansatz (siehe unten, 2.3.3) weitgehend ähneln, bestehen doch einige Unterschiede. Das Bremer Modell ist durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:

1. Den Hochschulen soll nicht das rechtliche, sondern nur das wirtschaftliche Eigentum an den Liegenschaften (mit Generalvollmacht) übertragen werden.

2. Der Verzicht auf die rechtliche Eigentumsübertragung ist möglich, weil die Hochschulen Darlehen zur Finanzierung des Liegenschaftsvermögens nicht auf dem Geld- und Kapitalmarkt, sondern beim Bremer Kapitaldienstfonds aufnehmen sollen. Dieser Fonds wurde im Zuge der Umstellung von der kameralistischen Investitions- auf die am Wertverzehr orientierte Kapitaldienstfinanzierung geschaffen. (Gespräche über eine entsprechende Ausweitung der Funktion des Fonds und eine der Finanzierung von Hochschulimmobilien angemessene Gestaltung der Konditionen sind noch zu führen.)
3. Sowohl die von den Hochschulen zu entrichtenden Nutzungsentgelte als auch die ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Unterbringungsbudgets sollen über einen feststehenden Index jährlich angepasst werden.
4. Die Budgetpreise orientieren sich sowohl an marktüblichen Mietpreisen als auch an den Kostenrichtwerten der Rahmenplanung (die Kongruenz wird mittels der Indizierung der Budgetpreise erreicht). Zusätzlich wurde bei der Spreizung der Budgetpreise nach Institutsbaugruppen der höhere Instandhaltungsaufwand hochinstallierter Gebäude berücksichtigt.
5. Die bedarfsorientierte Budgetierung des Flächenzusatzbedarfs für Drittmittelforschung erfolgt über Zielvereinbarungen in entsprechenden Kontrakten (das Verfahren ist also nicht vergangenheitsorientiert).

Der Abschlussbereich der Arbeitsgruppe wurde im März 2001 fertiggestellt und zwecks Abstimmung den zuständigen Zentralressorts vorgelegt. Der Beschluss über die Umsetzung des Modells soll bis zum Sommer erfolgen.

2.3.2 Niedersachsen – mögliche Gründung von Hochschulstiftungen

§ 50 Abs. 1 des Entwurfs des neuen Niedersächsischen Hochschulgesetzes beinhaltet die Option zur Gründung von Stiftungen öffentlichen Rechts. Bei einfacher Mehrheit des Senats kann spätestens zum Jahr 2003 die Gründung derartiger Stiftungen erfolgen, welche dann die Hochschulen unterhalten und fördern (die Hochschulen selbst werden seit dem 1.1.2001 als Landesbetriebe geführt). Im

Rahmen dieser rechtlichen Verselbständigung wird den Stiftungen das Eigentum an den von den Hochschulen genutzten betriebsnotwendigen Liegenschaften unentgeltlich übertragen (Grundbucheintrag), die Stiftungen betreiben anschließend die gesamte Immobilienwirtschaft eigenverantwortlich. Allerdings kann für eine Übergangsfrist im Bereich Planen und Bauen ein Kontrahierungszwang mit der Bauverwaltung festgelegt werden (die endgültige Klärung dieses Punktes steht noch aus).

2.3.3 Rheinland-Pfalz

Das Flächenmanagement-Modell für die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz wurde in Analogie zu den in Rheinland-Pfalz bereits bestehenden Mittelverteilungsverfahren im Hochschulbereich als Modell der dezentralen outputorientierten Steuerung über monetäre Anreize konzipiert.

Grundelement des Flächenmanagement-Modells ist die Übertragung der gesamten Verantwortlichkeit für die Bereitstellung und Unterhaltung der Liegenschaften auf die Hochschulen. Damit diese die übernommenen Aufgaben wahrnehmen können, sollen sie mit einem entsprechenden Budget zur Abdeckung der Unterbringungskosten ausgestattet werden.

In diesem Zusammenhang soll den Hochschulen das volle rechtliche Eigentum an den von ihnen genutzten Liegenschaften gemeinsam mit dem entsprechenden Anteil an der Landesschuld übertragen werden. (Zu diesem Zweck wird eine Wertermittlung vorgenommen.) Rein technisch gesprochen kaufen also die Hochschulen die Liegenschaften vom Land zu deren jeweiligem Wert und finanzieren den Kaufpreis über eine Kreditaufnahme. Die aus der Kreditaufnahme resultierenden Zahlungsverpflichtungen sollen aus dem Unterbringungsbudget abgedeckt werden.

Die den Hochschulen vom Land zugewiesenen Budgets werden entsprechend dem Flächenbedarf auf die Nutzer (i.d.R. die Fachbereiche) weiterverteilt und im Gegenzug den Nutzern die Inanspruchnahme von Fläche in Rechnung gestellt. Die Hochschulleitung wird also faktisch für die nutzenden Einrichtungen zum Vermieter.

Die Unterbringungsbudgets decken die (laufenden) Bereitstellungskosten eines anerkannten Bedarfs ab, sie müssen jedoch nicht für die Inanspruchnahme von Flächen verwen-

det, sondern können auch für andere Verwendungszwecke eingesetzt werden.

Der Umfang der Inanspruchnahme von Flächen wird somit nicht mehr durch Zuweisung vorgeschrieben, sondern liegt in der Verantwortung der Nutzer. Damit ist ein grundsätzlicher Wechsel des Steuerungssystems von einer vorgabeorientierten, partiellen Steuerung durch Aufsichtsinstanzen zu einer integrierten Selbststeuerung verbunden.

Die Umsetzung des Modells wird derzeit im Land diskutiert.

Das Flächenmanagement-Modell Rheinland-Pfalz ist detailliert dargestellt in der Reihe „HIS Hochschulplanung“, Band 141.

3 Stellung der Hochschulklinika im Liegenschaftsmanagement

3.1 Zusammenfassung

In Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein werden/wurden die Klinika in **teilrechtsfähige Anstalten** umgewandelt. In Bayern und Mecklenburg-Vorpommern soll eine derartige Umwandlung ermöglicht werden.

In Hamburg wurde die Form der **rechtsfähigen Gliedkörperschaft** gewählt.

In Niedersachsen befindet sich die zukünftige Ausgestaltung in der Diskussion.

In Berlin, Sachsen-Anhalt, dem Saarland und in Thüringen sind die Klinika weiterhin **rechtlich unselbständig**, wobei den Klinika in Sachsen-Anhalt aber ein sehr weitgehender Handlungsspielraum in allen Bereichen des Liegenschaftsmanagements eingeräumt wurde.

3.2 Die Regelungen im Einzelnen

Baden-Württemberg:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 (Gesetz zur Reform der Hochschulmedizin) wurden die Universitätsklinika in **rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts** mit einem eigenen Vorstand und Aufsichtsrat umgewandelt.

Bei allen Baumaßnahmen bis 8 Mio. DM üben die Klinika seitdem die Bauherrenfunktion aus. Über einen diesbezüglichen Kontrahierungszwang mit der Bauverwaltung wird im Einzelfall entschieden.

Bayern:

Im Rahmen der „Verwaltungsreform Bayern“ soll eine Strukturreform der Universitätsklinika durchgeführt werden. Die Umwandlung vom Staatsbetrieb (im Sinne von Artikel 26 Bayerisches Hochschulgesetz, BayHSchG) in eine **Anstalt des öffentlichen Rechts** kann im Rahmen einer Experimentierklausel im BayHSchG erfolgen.

Bei investiven Baumaßnahmen mit einem Volumen von über 2 Mio. DM ist das Land (Wissenschaftsministerium) Bauherr, ansonsten die Klinika.

Der Kontrahierungszwang mit der Bauverwaltung wurde im BayHSchG vom 1.8.98 eingeschränkt. Seitdem haben die Klinika bei klei-

nen Baumaßnahmen (bis 2 Mio. DM) und Bauunterhaltung die Wahlmöglichkeit, anstelle der Bauverwaltung Dritte zu beauftragen.

Berlin:

Beide Klinika des Landes, also das Universitätsklinikum Benjamin Franklin der Freien Universität und die Charité der Humboldt-Universität sind Behörden der Universität und haben als solche keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die von den Klinika genutzten Liegenschaften befinden sich im Landeseigentum.

Die Kompetenzen im Bereich Planen und Bauen sind unterschiedlich ausgestaltet:

- Beim Klinikum der Freien Universität gelten die allgemein bei Baumaßnahmen für die Berliner Universitäten maßgeblichen Zuständigkeitszuordnungen: Bis zu Gesamtbaukosten von 8 Mio DM werden diese Maßnahmen als "universitätseigene" geführt mit der Folge, dass die Universität Bedarfsträgerin und Bauherrin ist. Liegen die Gesamtkosten über 8 Mio DM, handelt es sich um eine Landesbaumaßnahme, bei der die Senatswissenschaftsverwaltung die Bedarfsträgerschaft und die Senatsbauverwaltung die Bauherrenfunktion wahrnehmen.
- Bei der Charité gelten die anlässlich der Zusammenführung des Virchow-Klinikums mit der Charité im "Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin in Berlin" - UniMedG - vom 3. Januar 1995 festgelegten Besonderheiten. Hiernach werden alle Baumaßnahmen für die Charité ohne Wertgrenze als universitätseigene durchgeführt. Die Humboldt-Universität ist damit stets Bedarfsträgerin und Bauherrin.

Landesbaumaßnahmen werden von der Senatsbauverwaltung als der Baudienststelle des Landes geplant und ausgeführt. Bei universitätseigenen Baumaßnahmen besteht kein Kontrahierungszwang mit der Senatsbauverwaltung.

Hamburg:

Das Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf (UKE) soll in eine **rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Hamburg** umgewandelt werden. Der diesbezügliche Gesetzentwurf wird derzeit abgestimmt, ein Senatsbeschluss ist für Februar, ein Parlamentsbeschluss für Frühjahr 2001 angestrebt.

Bei allen Bauvorhaben tritt das UKE als Bauherr auf, bei investiven Maßnahmen ist das Einverständnis der Bürgerschaft erforderlich.

Ein Kontrahierungszwang besteht nicht, das UKE verfügt über eine eigene Bauabteilung.

Hessen:

Laut Gesetz für die hessischen Universitätsklinik vom 26. Juni 2000 wurden die Hochschulklinika mit Wirkung vom 01.01.2001 in rechtsfähige **Anstalten des öffentlichen Rechts** übergeführt.

Bei allen investiven Bauvorhaben tritt die staatliche Bauverwaltung als Bauherr auf, die Klinika sind lediglich für die Bauunterhaltung zuständig.

Gemäß §21 UniKlinG soll aber den Klinika bei Baumaßnahmen auf landeseigenen Grundstücken die Bauherreneigenschaft übertragen werden (es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang und mit welcher Ausgestaltung diese Soll-Vorschrift umgesetzt werden wird.)

Für von den Klinika beauftragte Baumaßnahmen besteht ein genereller Kontrahierungszwang mit der Bauverwaltung, es sind aber bei der Bauunterhaltung im Einvernehmen mit dem Staatsbauamt Ausnahmen möglich.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Überführung von unselbständigen Einrichtungen der Hochschule in Anstalten des öffentlichen Rechts (oder eine ähnliche Organisationsform) ist mittelfristig geplant. Der Referentenentwurf der Novelle des LHG (diese soll Ende 2001 in Kraft treten) enthält die Ermächtigung zum Rechtsformwechsel.

Derzeit tritt die Landesbauverwaltung bei allen investiven Baumaßnahmen als Bauherr auf. Die Klinika sind für die Bauunterhaltung (bis 10.000,- DM je Maßnahme) zuständig.

Niedersachsen:

Im Rahmen der Novellierung des niedersächsischen Hochschulgesetzes ist die Überführung des von den Hochschulen jeweils genutzten Liegenschaftsvermögens in **Stiftungen des öffentlichen Rechts** als Wahlmöglichkeit vorgesehen. Der diesbezügliche Anhörungsentwurf des „Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen“ befindet sich derzeit in der Diskussion.

Bei allen investiven Baumaßnahmen ist derzeit die Bauverwaltung Bauherr, die Klinika sind lediglich für die laufende Bauunterhaltung zuständig, welche von der Bauverwaltung durchgeführt wird.

Die Klinika werden künftig Nutzungs- bzw. Überlassungsentgelte für die von ihnen genutzten Liegenschaften zahlen. Hierzu werden sie mit einem Unterbringungsbudget (vorerst in Höhe dieser Entgelte) ausgestattet.

Nordrhein-Westfalen:

Das Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin sieht die Umwandlung der Universitätsklinik des Landes in **rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts** vor. Auf Grundlage von Rechtsverordnungen hat das Wissenschaftsministerium mit Wirkung vom 1.1.2001 alle Universitätsklinik in die neue Rechtsform übergeleitet.

Die Liegenschaften der Klinika sind zwar auch Teil des vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) verwalteten Sondervermögens, sie werden ihnen jedoch unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

Die Klinika treten bei sämtlichen Baumaßnahmen dem BLB (als Nachfolger der Bauverwaltung) gegenüber als Auftraggeber auf, ein diesbezüglicher Kontrahierungszwang besteht bis zum 31.12.2006.

Rheinland-Pfalz:

Die Umwandlung des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in eine **rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts** erfolgte am 1.1.1998.

Dem Klinikum soll das Eigentum an den von ihm genutzten Liegenschaften unentgeltlich übertragen werden, das Verfahren ist aber noch nicht abgeschlossen.

Mit der Verselbständigung wurde die Bauherreneigenschaft für alle Maßnahmen im Bereich Instandhaltung, Bauunterhaltung, Erweiterungs-, Um- und Neubau dem Klinikum übertragen. (Alle bisherigen Global- und Einzeltitel wurden bis zur HBFEG-Grenze in einem Globaltitel zusammengefasst und in den Wirtschaftsplan überführt). Bei allen HBFEG-geförderten Bauvorhaben tritt derzeit noch die Bauverwaltung (LBB) als Bauherr auf. Der Kontrahierungszwang soll aber entfallen.

Saarland:

Laut Gesetz über die Universität des Saarlandes vom 23.6.1999 werden die Universitätsklinik als **Landesbetrieb gemäß § 26 der Landeshaushaltsordnung** geführt. Das Gesetz sieht darüber hinaus die Möglichkeit zur Änderung der Rechtsform vor (§40).

Alle investiven Bauvorhaben werden in Regie der Bauverwaltung ausgeführt, das Klinikum ist lediglich zuständig für Bauunterhaltungsmaßnahmen bis je 20.000,- DM.

Sachsen:

Gemäß Gesetz über die Hochschulmedizin im Freistaat Sachsen (SHMG) vom 6.5.1999 wurden die Universitätsklinik als **rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts** errichtet.

Die Universitätsklinik üben nach § 2 Abs. 5 SHMG die Bauherrenfunktion aus. Sie bedienen sich dabei in der Regel der Staatshochbauämter. Dazu werden zwischen Klinikum und Staatshochbauamt auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung über die Erledigung der Bauangelegenheiten jeweils Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen.

Es besteht kein Kontrahierungszwang, sondern die vertragliche Verpflichtung, im Regelfall, besonders bei HBFG-Maßnahmen, die sächsische Vermögens- und Hochbauverwaltung einzuschalten.

Sachsen-Anhalt:

Die Klinika werden als **Landesbetriebe** geführt und sind organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich verselbständigter Teil des Fachbereichs Medizin. Mit dem „Gesetz zur Entwicklung der Medizinischen Fachbereiche“ vom 6.3.1997 und den daran anschließenden Verordnungen wurde ihnen eine wesentlich höhere Selbständigkeit als zuvor eingeräumt.

Die Klinika treten seitdem bei sämtlichen Bauvorhaben als Bauherr auf.

Ein genereller Kontrahierungszwang mit der Bauverwaltung besteht nicht, es wurde aber vereinbart, die Durchführung von Baumaßnahmen über 2 Mio. DM zuerst der Bauverwaltung anzubieten.

Schleswig-Holstein:

Laut Gesetz zur Neuordnung der Universitätsklinik in Schleswig-Holstein (Änderung des Hochschulgesetzes) vom 28. Oktober 1998 wurden die Klinika **rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Hochschulen**.

Die Zuständigkeit für alle Baumaßnahmen (investive Maßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen über je 20.000,- DM) liegt bis zum 30.6.2004 bei der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein A.ö.R. (GMSH) als Nachfolger der Bauverwaltung.

Thüringen:

Das Klinikum der Universität Jena bleibt **unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts**. Im Rahmen der strategischen Konzeptentwicklung „Klinikum 2000“ wird aber eine rechtliche Verselbständigung des Klinikums geprüft.

Die Bauverwaltung tritt bei investiven Baumaßnahmen als Bauherr auf. Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis 2,0 Mio. DM werden im Einzelfall nach Abstimmung zwischen Finanz- und Wissenschaftsressort ebenso wie die Bauunterhaltung in Eigenregie des Klinikums durchgeführt.

4 Mögliche Rechtsformen im Rahmen der Verselbständigung von Landeseinrichtungen

4.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (z.B. Eigentümer oder Schuldner). Die **volle Rechtsfähigkeit** besitzen natürliche und juristische Personen (z.B. GmbH und AG).

Die **Teilrechtsfähigkeit** ermöglicht die Durchführung von Auftragsangelegenheiten durch rechtlich verselbständigte Einrichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (z.B. GbR, OHG, KG). In diesem Fall besteht stets die **Gewährträgerschaft** mindestens einer vollrechtsfähigen juristischen oder natürlichen Person.⁶ Dieser Sachverhalt wird im Kommentar zum Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ beispielhaft zum Ausdruck gebracht: *„Das Sondervermögen besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist trotz der eingeräumten Teilrechtsfähigkeit Teil des Landes. Aufgrund der Einheitlichkeit des Rechtssubjekts Land und kraft Sachzusammenhangs kann daher das Land sein Sachvermögen nicht notleidend werden lassen.“*

Nichtrechtsfähige Einrichtungen bilden allenfalls organisatorisch, *nicht* jedoch rechtlich selbständige Einheiten.

4.2 Öffentlich-rechtliche Organisationsformen

4.2.1 Körperschaften öffentlichen Rechts

Körperschaften sind im Unterschied zu Anstalten mitgliederschaftlich organisiert. Sie werden (im Unterschied zu Vereinen) durch einen staatlichen Hoheitsakt (Gesetz) konstituiert und nehmen öffentliche Verwaltungsaufgaben eigenverantwortlich als Träger der mittelbaren Staatsverwaltung wahr. Wichtigstes Merkmal ist ihr Recht zur Selbstverwaltung, d.h. die

⁶ Vgl. z.B. §4 Abs. 1 hessisches UniKlinG: *„Für Verbindlichkeiten eines Universitätsklinikums haftet neben diesem auch das Land unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht erlangt werden konnte.“* sowie §3 Abs. 2 Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“: *„Für Verbindlichkeiten des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW haftet das Land.“*

fachweisungsfreie Wahrnehmung überlassener öffentlicher Angelegenheiten im eigenen Namen. Im Rahmen der Gewährträgerschaft des Staates unterliegen sie einer Rechtsaufsicht und ggf. Finanzkontrolle. (Beispiele für Körperschaften sind Sozialversicherungen, Berufsgenossenschaften, Gemeinden und Hochschulen).

Innerhalb der Körperschaften können **Gliedkörperschaften** konstituiert werden. Die Studierendenschaft z.B. ist formal eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule mit öffentlich-rechtlichem Charakter und hat damit die Befugnis, ihre eigenen Angelegenheiten in einer gesonderten studentischen Selbstverwaltung zu regeln. Entsprechende Rechte hat das Hochschulpersonal nicht.

4.2.2 Stiftungen öffentlichen Rechts

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine auf einen Stiftungsakt begründete, auf Grund öffentlichen Rechts errichtete oder anerkannte Verwaltungseinheit, die mit einem Kapital- oder Sachbestand Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Verwaltung eines ihr vom Stifter überlassenen, in seinem Wert zu erhaltenden oder aus festgelegten Quellen versorgten Vermögens zur Erfüllung eines vom Stifter bestimmten fremdnützigen Zweckes. Von der Körperschaft des öffentlichen Rechts unterscheidet sich die Stiftung durch die externe Trägerschaft.

4.2.3 Anstalten öffentlichen Rechts

Eine Anstalt öffentlichen Rechts ist eine Zusammenfassung personeller und sächlicher Mittel in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung, die einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt ist. Die öffentliche Anstalt ist im Gegensatz zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts *nicht* mitgliederschaftlich organisiert, sondern steht zu den Bürgern in einem Anbieter-Benutzer-Verhältnis. Es werden rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Anstalten unterschieden.

4.2.4 Rechtsfähige Anstalten

Rechtsfähige Anstalten sind **juristische Personen des öffentlichen Rechts**, die **rechtlich verselbständigte Einheiten der mittelbaren Staatsverwaltung** darstellen. Die rechtsfähige Anstalt ist aufgrund ihres Status berechtigt und

verpflichtet, die ihr obliegenden Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Sie selbst ist also selbst Träger von Rechten und Pflichten und somit Behörde i.S.d. § 1 IV VwVfG. Auch sind Widerspruch und Klage direkt an sie zu richten und nicht an die Aufsichtsbehörde.

Wie auch die rechtsfähige Körperschaft muss die rechtsfähige Anstalt durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geschaffen werden. Denn wegen der rechtlichen Selbständigkeit und der Möglichkeit, Verwaltungsakte zu erlassen, ist das Demokratieprinzip nur dadurch gewahrt, dass die Grundzüge der Schaffung der Anstalt ausschließlich dem Parlament obliegen. Zugleich folgt daraus, dass der die Anstalt errichtende Verwaltungsträger (= Anstaltsträger) auch die Organisation und die Aufgabe der Anstalt festlegen muss, soweit dies nicht schon durch Gesetz festgelegt ist. Selbstverständlich ist es daher auch, dass der Anstaltsträger darüber hinaus die Rechtsaufsicht über die Anstalt hat. Die der Anstalt zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften können aber auch weitergehende Einwirkungsmöglichkeiten enthalten wie z.B. Weisungsbefugnisse (also eine Fachaufsicht), Genehmigungsvorbehalte, Mitwirkung bei der Besetzung der Anstaltsorgane oder das Recht zur Entsendung von Vertretern in diese Organe.

Die Organisation der Anstalt und ihre Rechtsbeziehung zu ihrem Anstaltsträger ist stets öffentlich-rechtlich. Hiervon zu unterscheiden ist das Verhältnis zum Benutzer: Ist die Anstalt im Bereich der Eingriffsverwaltung tätig, so ist auch das Benutzerverhältnis zwingend öffentlich-rechtlich. Etwas anderes gilt für den Bereich der Leistungsverwaltung, also für die Darbietung von Leistungen. Hier kann die Anstalt auch privatrechtlich tätig werden. (Die öffentlichen Sparkassen sind zwar rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, wickeln ihre Bankgeschäfte aber wie Privatbanken privatrechtlich ab.)

4.2.5 Nichtrechtsfähige Anstalten

Nichtrechtsfähige Anstalten bilden allenfalls organisatorisch, nicht jedoch rechtlich selbständige Einheiten:

1. **Organisatorisch verselbständigt** sind kommunale **Eigenbetriebe** oder **Landesbetriebe** nach §26 Abs. 1 LHO, die dem Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung zuzuordnen sind. Hierunter fallen z.B.

Schulen, Museen, Krankenhäuser, Schwimmbäder und kommunale Versorgungsbetriebe (soweit diese nicht privatisiert sind).⁷ Rechtlich bleibt der dahinter stehende Gründer (Bund, Land oder Gemeinde) Träger von Rechten und Pflichten, die aus den Geschäften der Eigen- bzw. Landesbetriebe folgen.

2. Abzugrenzen ist der Eigenbetrieb vom **Regiebetrieb**, der nicht nur rechtlich, sondern auch **organisatorisch unselbständig** ist. Es handelt sich dann um einen Bruttobetrieb, weil sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Trägers erscheinen.

Sowohl bei den Eigenbetrieben als auch bei den Regiebetrieben ist Anspruchsgegner i.S.d. § 78 VwGO grundsätzlich der *Träger* der nicht-rechtsfähigen Anstalt.

4.2.6 Sondervermögen

Sondervermögen sind aus dem Gesamtvermögen der Trägerkörperschaft (Bund oder Land) ausgegliederte öffentliche Unternehmen. Sondervermögen der Länder sind demnach gleichzusetzen mit Landesbetrieben bzw. bedingen deren Konstituierung zwecks Bewirtschaftung der Vermögenswerte. Sie können aber auch als rechtsfähige Anstalten konstituiert werden (z.B. Universitätsklinikum Mainz, BLB NRW).

4.3 Privatrechtliche Organisationsformen

Den (selbständigen und unselbständigen) öffentlich-rechtlichen gegenüber stehen privatrechtliche Organisationsformen (AG, GmbH), die keine Anstalten darstellen und deren sich der Träger öffentlicher Gewalt zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bedient (Verwaltungsprivatrecht).

4.4 Auswirkungen auf den Landshaushalt

Alle organisatorisch verselbständigten Einrichtungen sind, insoweit sie wirtschaftlich selbständig handeln, ungeachtet ihrer Rechtsfähigkeit **Nettobetriebe**, d.h. sie erscheinen im

⁷ So werden die Stadthalle oder die Versorgungsbetriebe nicht selten als GmbH oder als AG betrieben, wobei die Anteilsmehrheit bei der öffentlichen Hand verbleibt.

Haushalt nur mit dem Saldo von Einnahmen und Ausgaben.⁸

4.5 Personalrechtliche Konsequenzen

Organisatorisch verselbständigte Einheiten verfügen über eine eigene Personalwirtschaft und damit auch eine eigene Personalvertretung. Insofern der Anspruchsgegner das Land im Rahmen seiner Gewährträgerschaft ist, bleiben bestehende Arbeitsverträge unverändert gültig.

Dies ist nicht der Fall bei der Ausgründung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit (GmbH, AG). Aufgrund der Haftungsbeschränkung wechselt in diesem Fall der Arbeitgeber und Anspruchsgegner, zudem gilt nicht länger das Personalvertretungsrecht, sondern das Betriebsverfassungsgesetz.

⁸ Nach §6 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ erfolgt z.B. kein automatischer Ausgleich für etwaige Verluste.

ANHANG

Anhang A: Stellung der Hochschulen im Liegenschaftsmanagement – Übersicht

Land	Bisherige Zuständigkeiten für die Hochschulliegenschaften				Wird bzw. wurde ein zentrales Liegenschaftsmanagement im Land eingeführt?	Sind die Hochschulen in dieses einbezogen?
	Liegenschaftsverwaltung	Planen u. Bauen	Bauunterhaltung	Bewirtschaftung		
Baden-Württ.	Land (Vermögens- u. Hochbauverwaltung)	Land (Vermögens- u. Hochbauverwaltung)	Land (Vermögens- u. Hochbauverwaltung)	U: Eigenbesorgung; FH: Vermögens- u. Hochbauverwaltung	Zusammenführung der ehem. getrennten Bau- und Liegenschaftsverwaltung in Vermögens- u. Bauämtern	Nur die Bewirtschaftung der FH
Bayern	Land (Schwerpunktmäßig Finanzministerium, teilweise Kompetenzen bei anderen Ressorts)	> 2 Mio. Bauherr Wiss. Min. bis 2 Mio. Hochschulen (kleine Baumaßnahmen)	Hochschulen (fungieren als Mittelbehörde)	Hochschulen haben Vertragsrecht (Vertragsgestaltung durch Bauverwaltung)	Keine konkrete Planung oder Diskussion	entfällt
Berlin	Hochschulen sind vom Land Berlin (Senatswissenschaftsverwaltung) mit der Verwaltung beauftragt	Land Berlin; Ausnahme: die drei Universitäten, die bei Gesamtkosten bis 8 Mio. DM selbst Bedarfsträger und Bauherren sind; weitere Ausnahme: Klinikum Charité der Humboldt-Universität (stets Bauherrin und Bedarfsträgerin)	Kuratorialhochschulen auf eigene Kosten für das Land; übrige Hochschulen: Senatsbauverwaltung	Hochschulen auf eigene Kosten für das Land	Liegenschaftsfond Berlin zur Verwertung von Grundstücken des Finanzvermögens. Landeseigene hochschulgenutzte Liegenschaften bleiben im Fachvermögen der Wissenschaftsverwaltung	Nein
Brandenburg	Land Brandenburg; Verwaltung bei den Hochschulen	Landesbauverwaltung	Landesbauverwaltung; Hochschulen kleine Maßnahmen	Hochschulen	Einführung zentrale Liegenschafts- und Bauverwaltung (angegliedert an Finanzministerium) zum 1.1.01 geplant	Nein
Bremen	Kommissarisch Senatsbehörde für Bildung u. Wissenschaft (SBW)	SBW, Hochschulen unterhalb HBFG-Bagatellgrenze	Hochschulen	Hochschulen	Drei Gesellschaften (GBI, BMB, FMB) wurden gegründet. Für die Hochschulen besteht kein Anschlusszwang. Über ein eigenes Modell für den HS-Bereich wird derzeit nachgedacht	Nein
Hamburg	Grundbesitzentscheidungen: Behörde f. Wiss. u. Forschung (BWF). Verwaltung: Hochschulen	> 3 Mio.: BWF; bis 3 Mio.: Hochschulen	Hochschulen	Hochschulen	Am 1.1.1999 wurden 87 Gebäude im Landeseigentum im Wert von 1,5 Milliarden Mark an die VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co KG übertragen. Die betroffenen Behörden mieten die Gebäude von der VHG.	Noch nicht abschließend entschieden; U-Klinik aber auf jeden Fall ausgeklammert.
Hessen	Ressortvermögen Wissenschaftsministerium, Auftragsverwaltung durch die Hochschulen.	Finanzministerium (Staatliche Hochbauverwaltung), wobei das Hessische Hochschulgesetz (HHG) die Übertragung von Bauaufgaben auf die Hochschulen als Auftragsverwaltung zulässt	Finanzministerium für größere, gesondert veranschlagte Bauunterhaltungsmaßnahmen, Hochschulen im Rahmen der Verwendung der Bauunterhaltungspauschale (im Einvernehmen mit der Staatsbauverwaltung) – wobei das HHG die Übertragung von Bauaufgaben auf die Hochschulen als Auftragsverwaltung zulässt	Hochschulen	Mit Wirkung vom 01.10.2000 Gründung des Landesbetriebes „Hessisches Immobilienmanagement“ (HI) – zentrales Standortmanagement und Vermögensnachweis des Landes. Bezüglich der Liegenschaften des Ressortvermögens zuständig für die Verwertung der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke	Nein

Neue Zuständigkeiten (nach derzeitigem Planungsstand) für die Hochschulliegenschaften					Haben die org. Veränderungen ggf. Auswirkungen auf Kontrahierungszwang?	Ist die Zahlung von Mieten/ Nutzungsentgelten durch die Nutzer vorgesehen?
Liegenschaftsverwaltung	Vermarktung (Veräußerung)	Planen u. Bauen	Bauunterhaltung	Bewirtschaftung		
Land (Vermögens- u. Bauverwaltung)	Land (Vermögens- u. Bauverwaltung)	Land (Vermögens- u. Bauverwaltung); U-Kliniken bis 8 Mio.	Land (Vermögens- u. Bauverwaltung); U bis 5.000,- je Auftrag; U-Kliniken bis 8 Mio.	U, U-Kliniken: Eigenbesorgung FH: Verm.- u. Bauämter	Nein, keine Änderung	Nein
<i>entfällt</i>						
Hochschulen sind vom Land Berlin (Senatswissenschaftsverwaltung) mit der Verwaltung beauftragt	Senatsfinanzverwaltung nach Abstimmung mit der Senatswissenschaftsverwaltung und den Hochschulen	Keine Veränderung	Keine Veränderung	Hochschulen auf eigene Kosten für das Land	Es gibt keinen Kontrahierungszwang; Bauherr bestimmt Art und Weise der Planung und Ausführung	Nein
Land; Verwaltung bei den Hochschulen	Liegenschafts- und Bauverwaltung (LBV)	LBV	LBV; Hochschulen kleine Maßnahmen	Hochschulen	Nein, keine Änderung	Nein
Hochschulen	Hochschulen	Hochschulen	Hochschulen	Hochschulen	Für HS besteht kein Kontrahierungszwang	Hochschulen nehmen Eigentümerfunktion wahr und bedienen Kapitaldienst
Möglicherweise eine spez. Betriebsgesellschaft, die an die HS vermietet	Wenn, dann die VHG, die in diesem Fall an die Betriebsgesellschaft verpachtet	VGH/Betriebsgesellschaft	Vermieter (Betriebsgesellschaft)	Hochschulen, im Bedarfsfall Beauftragung der Betriebsgesellschaft	Nein, keine Änderung	Ja
Ressortvermögen Wissenschaftsministerium, Verwaltung durch die Hochschulen als Auftragsverwaltung, HI soll im Bereich des Facility Management als Dienstleister auftreten	HI für nicht betriebsnotwendige Grundstücke des Ressortvermögens	Finanzministerium (Staatliche Hochbauverwaltung), wobei das HHG die Übertragung von Bauaufgaben auf die Hochschulen als Auftragsverwaltung zulässt.	FM für größere, gesondert veranschlagte Bauunterhaltungsmaßnahmen, Hochschulen im Rahmen der Verwendung der Bauunterhaltungspauschale (im Einvernehmen mit der Bauverwaltung), wobei das HHG die Übertragung von Bauaufgaben auf die Hochschulen als Auftragsverwaltung zulässt	Hochschulen	Derzeit ungeklärt	Ja (Miet-/Vermieter-Modell)

Land	Bisherige Zuständigkeiten für die Hochschulliegenschaften				Wird bzw. wurde ein zentrales Liegenschaftsmanagement im Land eingeführt?	Sind die Hochschulen in dieses einbezogen?
	Liegenschaftsverwaltung	Planen u. Bauen	Bauunterhaltung	Bewirtschaftung		
Mecklenburg-Vorpommern	Hochschulen (wie Ressortvermögen)	Finanzministerium (Bauverwaltung)	Bauverwaltung, Hochschulen: kleiner Baufonds	Hochschulen	Auf der Grundlage eines - derzeit noch in der Abstimmung befindlichen Gesetzes soll das Liegenschaftsvermögen des Landes zu einem Sondervermögen "Betrieb für Bau und Liegenschaften" (BBL) zusammengefasst sowie zentral verwaltet und bewirtschaftet werden	Hinsichtlich Zusammenfassung Liegenschaftsvermögen ja; Bewirtschaftung durch Hochschulen (inkl. kleiner Baufonds) BU und Planen + Bauen durch zentr. Organisationseinheit (BBL)
Niedersachsen	Finanzministerium	Finanzministerium (Bauverwaltung)	Bauverwaltung (Ausnahme HS-Kliniken u. Modell-HS bis 20.000,- je Maßnahme)	Hochschulen	Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds, verwaltet durch das Finanzministerium	Ja
Nordrhein-Westfalen	Wissenschaftsmin. einvernehmlich mit Finanzmin.	Auftraggeber Wissenschaftsmin.; Ausführung Bauverwaltung	Prioritätensetzung durch HS/med. Einrichtungen; Ausführung durch Bauverwaltung	Hochschulen/ med. Einrichtungen	Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB)	Ja
Rheinland-Pfalz	Hochschulen (Auftragsverwaltung), Kliniken	HS: Fin.Min. durch Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)	Fin.Min. durch Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB); Hochschulen bis 40.000,- je Auftrag	Hochschulen/ Kliniken	Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) ; zukünftig für Hochschulen nicht zuständig	Nein
Saarland	Zentrales Liegenschaftsreferat des Min. für Finanzen u. Bundesangelegenheiten. Aber: Grundstücke gehören der Universität, die Gebäude dem Land	Abteilung für Hochbau, Liegenschaftsverwaltung, Wohnungsbauförderung im Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten	Landesamt für Bau und Liegenschaften (LBL), Hochschulen bis 20.000,- je Maßnahme	Hochschulen	Auf Landesebene vorhanden, aber für Hochschulen nicht zuständig	Nein
Sachsen	Finanzministerium (Vermögens- und Hochbauverwaltung)	Finanzministerium (Vermögens- und Hochbauverwaltung)	Finanzministerium (Vermögens- und Hochbauverwaltung)	Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung (VHBV) als zentrale Behörde, aber U Leipzig, TU Dresden, Hochschule Mittweida, HTWS Zittau-Görlitz, U-Klinika Leipzig u. Dresden mit eigener Verwaltungszuständigkeit	Zentrale staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung (VHBV). Finanzministerium als oberste Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde, 6 Staatliche Vermögens- und Hochbauämter sowie 2 Staatshochbauämter als untere Fachbehörden (Reorganisation erfolgte 1999)	Teilweise
Sachsen-Anhalt	Land	Land, bis 2 Mio. je Maßnahme Hochschulen	Hochschulen	Hochschulen	Noch in der Sondierungsphase	<i>entfällt</i>
Schleswig-Holstein	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) in Organleihe für das Land	GMSH	Hochschulen	Gebäudemanagement S.-H. (GMSH). Für Hochschulen nur beschränkt zuständig	Nein
Thüringen	Wissenschaftsmin. (in Abstimmung mit Finanzmin.)	Finanzministerium (Bauverwaltung)	Bauverwaltung, Hochschulen bis 50.000,- je Maßnahme	Hochschulen	Thüringer Liegenschaftsmanagement (ThÜLiMa). Für Hochschulen nicht zuständig	Noch nicht abschließend entschieden

Neue Zuständigkeiten (nach derzeitigem Planungsstand) für die Hochschulliegenschaften					Haben die org. Veränderungen ggf. Auswirkungen auf Kontrahierungszwang?	Ist die Zahlung von Mieten/ Nutzungsentgelten durch die Nutzer vorgesehen?
Liegenschaftsverwaltung	Vermarktung (Veräußerung)	Planen u. Bauen	Bauunterhaltung	Bewirtschaftung		
Zentrale Organisationseinheit (BBL) vermietet an die Hochschulen	wie vorstehend (BBL)	zentrale Organisationseinheit (BBL)	kleiner Baufonds: Hochschulen; sonst: zentrale Organisationseinheit (BBL)	Hochschulen	Kontrahierungszwang mit Vermieter	Ja (Mieter/ Vermietermodell) Miet- und Bewirtschaftungsbudgets
Fondsverwaltung	Fondsverwaltung	Bauverwaltung	Bauverwaltung	Hochschulen	Nein, keine Änderung	Ja (Mieter/Vermietermodell)
<i>Evtl. Gründung von Stiftungen, denen das Eigentum an den Hochschulliegenschaften übertragen wird (vgl. oben, 2.3.2)</i>						
Bau- und Liegenschaftsbetrieb	Bau- und Liegenschaftsbetrieb	Bau- und Liegenschaftsbetrieb	BLB; Schnittstelle aber noch nicht endgültig geklärt	Hochschulen und Med. Einr.	Soll im Bereich Planen u. Bauen für 5-8 Jahre bestehen bleiben	Ja (Mieter/Vermietermodell) mit Ausnahme med. Einrichtungen
Hochschulen	Hochschulen	Hochschulen	Hochschulen	Hochschulen	Soll im Bereich Planen u. Bauen für 5 Jahre mit der LBB bestehen bleiben	Hochschulen sind Eigentümer und bedienen Kapitaldienst
Hochschulen	Hochschulen nach Abstimmung mit dem zuständigen Ressort	Landesamt für Bau und Liegenschaften (LBL)	Landesamt für Bau und Liegenschaften (LBL), Hochschulen bis 20.000,- je Maßnahme	Hochschulen	Nein, keine Änderung	Nein
Vermögens- und Hochbauverwaltung als zentrale Behörde, aber U Leipzig, TU Dresden, HS Mittweida, HTWS Zittau-Görlitz, U-Klinika Leipzig u. Dresden mit eigener Verwaltungszuständigkeit	Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung (VHBV)	VHBV	VHBV	VHBV mit Ausnahme U Leipzig, TU Dresden, HS Mittweida, HTWS Zittau-Görlitz, U-Klinika Leipzig u. Dresden	Gegenseitige Einbeziehung und Abstimmung weiterhin erforderlich	Ob und in welchem Umfang entsprechende Modelle eingeführt werden, entscheidet sich am Ende einer derzeit laufenden Projektierungsphase
<i>Entfällt</i>						
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Land delegiert an GMSH (GMSH nimmt die Aufgaben der bisherigen Landesbauämter wahr)	Land delegiert an GMSH	Hochschulen	Nein, keine Änderung	Nein
<i>Entfällt</i>						

Anhang B: Stellung der Klinika im Liegenschaftsmanagement - Übersicht

Land	Wurden bzw. werden die Klinika in eine neue Rechtsform überführt?	Rechtsform der Hochschulklinika (Stand der Umsetzung)	Welche Zuständigkeiten bezüglich der Liegenschaften der Hochschulklinika bestehen bzw. sollen auf Grundlage der derzeitigen Planung bestehen?			
			Liegenschaftsverwaltung	Vermarktung (Veräußerung)	Planen und Bauen (<i>investive Maßnahmen</i>)	Bauunterhaltung/ Instandhaltung (<i>werterhaltende Maßnahmen</i>)
Baden-Württ.	Ja	Seit 1.1.1998 sind die Klinika rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts	Land ist Eigentümer, Liegenschaften sind den Klinika zur Nutzung überlassen	Land, vertreten durch das Finanzministerium	Bis 8 Mio. DM Bauherr Klinika (aber Kontrahierungszwang!); über 8 Mio. DM Bauherr Land (FM)	Klinika (seit 1983 existierender Wirtschaftsplan). Durchführung Landesbauämter
Bayern	Ja	Bei geeigneten Klinika Umwandlung vom Staatsbetrieb (im Sinne von Art. 26 BayHSchG) in Anstalt des öffentlichen Rechts im Rahmen des BayHSchG	Klinika	Land	Bis 2 Mio. DM kleine Baumaßnahmen) Bauherr Klinika; über 2 Mio. DM Bauherr Land	Klinika
Berlin	Nein	Behörde der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Klinika sind vom Land Berlin (Senatswissenschaftsverwaltung) mit der Verwaltung beauftragt	Senatsfinanzverwaltung nach Abstimmung mit der Senatswissenschaftsverwaltung und den Klinika	FU: Bis 8 Mio. DM Klinikum in Eigenregie (Bauherr FU); über 8 Mio. DM Bausenator; HU: Klinikum ohne Wertgrenze (Bauherr HU)	Klinika auf eigene Kosten für das Land
Hamburg	Ja	Rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Hamburg (Gesetzentwurf wird derzeit abgestimmt)	Vorstand/ Kuratorium des Universitätsklinikums Eppendorf (UKE)	Vorstand/ Kuratorium des UKE	Bauherr: UKE Entscheidung: Hamb. Bürgerschaft	UKE bis 10.000,- DM je Maßnahme
Hessen	Ja	Laut Gesetz für die hessischen Universitätsklinika vom 26. Juni 2000 werden die Hochschulklinika mit Wirkung vom 01.01.2001 in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts übergeführt	Klinika, längerfristige Überlassung des Landesvermögens an Dritte mit Zustimmung HMWK	Land (Ressortvermögen Wissenchaftsministerium), Hessisches Immobilienmanagement (für nicht betriebsnotwendige Grundstücke des Ressortvermögens)	Staatliche Hochbauverwaltung.	Klinika im Benehmen mit der staatlichen Hochbauverwaltung (keine Wertgrenzen - ab 4 Mio. DM Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich)
Mecklenburg-Vorpommern	<i>Siehe Spalte 2</i>	Überführung von selbstständigen Einrichtungen der Hochschule in Anstalten des öff. Rechts (oder ähnliches) ist mittelfristig geplant. Referentenentwurf der Novelle des LHG (das Ende 2001 in Kraft treten soll) enthält Ermächtigung zum Rechtsformwechsel	Liegenschaften werden gem. §120 LHG zur Nutzung übertragen. Bei Vermietung/ Überlassung ist die Zustimmung des Landes einzuholen	Land	Landesbauverwaltung (keine Wertgrenze)	Klinika bis 10.000,- DM je Maßnahme; darüber Landesbauamt.
Niedersachsen	Unklar	Wahlweise Überführung von Körperschaft des öffentlichen Rechts und Einrichtung des Landes in Stiftung des öff. Rechts in der Diskussion (Entwurf NHG)	Nach Entwurf NHG Stiftung	Nach Entwurf NHG Stiftung	Staatl. Bauverwaltung	Mittelbewirtschaftung Klinika

Bewirtschaftung (Gebäudemanagement)	Besteht bei Baumaßnahmen der Hochschulklinika Kontrahierungszwang mit der Bauverwaltung?	Haben bzw. hatten die organisatorischen Veränderungen Auswirkungen auf den Kontrahierungszwang?	Wurde den Klinika das Eigentum an den genutzten Liegenschaften übertragen?	Wurden bzw. werden Nutzungsüberlassungsverträge (o.ä.) zwischen Land und Klinika geschlossen?	Werden Mieten bzw. Nutzungsentgelte für die genutzten Liegenschaften erhoben
Klinika	Einzelfallentscheidung bei großen Baumaßnahmen bis 8 Mio. DM. Über 8 Mio. generell ja	Ja, bislang wurde auch bei Maßnahmen bis 8 Mio. DM generell durch die Landesbauämter geplant	Nein	Ja	Nein
Klinika	Bei großen Baumaßnahmen (über 2 Mio. DM)	Ja. Eine Experimentierklausel im BayHschG eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag Bauunterhaltung und kleine Baumaßnahmen selbst durchzuführen	Nein	Nein	Nein
Klinika auf eigene Kosten für das Land	Es gibt keinen Kontrahierungszwang; Bauherr bestimmt Art und Weise der Planung und Ausführung	Entfällt	Nein	Nein	Nein
UKE	Nein. UKE verfügt über eigene Bau dienststelle	Nein	Ja, unentgeltliche Übertragung ist geplant	Entfällt	Entfällt
Klinika	Ja (generell), Ausnahmen sind bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Staatsbauamt möglich	Eventuell, gem. § 21 UniklinG soll den Klinika bei Baumaßnahmen auf landeseigenen Grundstücken die Bauherreneigenschaft übertragen werden. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang und mit welcher Ausgestaltung diese Soll-Vorschrift umgesetzt werden wird	Nein	Nein	Nein
Klinika	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Klinika	Ja	Noch unklar	Nach Entwurf NHG ja	Nein	Nein

Land	Wurden bzw. werden die Klinika in eine neue Rechtsform überführt?	Rechtsform der Hochschulklinika (Stand der Umsetzung)	Welche Zuständigkeiten bezüglich der Liegenschaften der Hochschulklinika bestehen bzw. sollen auf Grundlage der derzeitigen Planung bestehen?			
			Liegenschaftsverwaltung	Vermarktung (Veräußerung)	Planen und Bauen (<i>investive Maßnahmen</i>)	Bauunterhaltung/ Instandhaltung (<i>werterhaltende Maßnahmen</i>)
Nordrhein-Westfalen	Ja	Umwandlung in rechtsfähige Anstalten des öff. Rechts gemäß Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin und Verordnungen über die Errichtung der Klinika der Universitäten als Anstalten des öffentlichen Rechts vom 01.12.2000	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (Liegenschaften sind den Klinika unentgeltlich überlassen)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (50 % evtl. Veräußerungserlöse kommen den Klinika zugute)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) im Auftrag der Klinika (gegen Erstattung des Honorars)	Klinika bis 10.000,- DM je Maßnahme; ansonsten BLB.
Rheinland-Pfalz	Ja	Umwandlung in eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts am 1.1.1998 (gem. UKlG vom 1.7.1997).	Klinikum	Klinikum	Klinikum	Klinikum
Saarland	Ja	Das Universitätsgesetz vom 23.6.1999 sieht die Möglichkeit zur Änderung der Rechtsform vor (§40). Derzeit: rechtlich unselbständige Anstalt der Universität und gleichzeitig Landesbetrieb	Klinikum	Wissenschaftsministerium mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten	Landesamt für Bau und Liegenschaften (LBL)	Klinikum bis 20.000,- DM je Maßnahme; darüber Landesamt für Bau und Liegenschaften (LBL)
Sachsen	Ja	Umwandlung der Universitätsklinika in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts gem. Sächsisches Hochschulmedizinengesetz (SHMG) vom 6. Mai 1999 zum 1.7.1999	Klinika	Grundsätzlich die Sächsische Vermögens- und Hochbauverwaltung (VHBV); Klinika können aber auf Basis § 1, Abs. 3, Satz 5 SHMG eigenes Vermögen erwerben	Klinika üben nach § 2, Abs. 5 SHMG die Bauherrenfunktion aus. Sie bedienen sich in der Regel der Staatshochbauämter	Klinika
Sachsen-Anhalt	Nein; aber weitgehende Kompetenzerweiterung	Mit „Gesetz zur Entwicklung der Medizinischen Fachbereiche“ vom 6.3.1997 wurde den Klinika eine wesentlich höhere Selbständigkeit eingeräumt. Sie werden aber nach wie vor als Landesbetriebe geführt und sind organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich verselbständigter Teil des Fachbereichs	Klinika	Klinika	Klinika	Klinika
Schleswig-Holstein	Ja	Gem. Gesetz zur Neuordnung der Universitätsklinika in Schleswig-Holstein vom 28. Oktober 1998 werden Klinika rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Hochschulen	Klinika	Kultus-/Finanzministerium	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) A.ö.R.	GMSH

Bewirtschaftung (Gebäudemanagement)	Besteht bei Baumaßnahmen der Hochschulklinika Kontrahierungszwang mit der Bauverwaltung?	Haben bzw. hatten die organisatorischen Veränderungen Auswirkungen auf den Kontrahierungszwang?	Wurde den Klinika das Eigentum an den genutzten Liegenschaften übertragen?	Wurden bzw. werden Nutzungsüberlassungsverträge (o.ä.) zwischen Land und Klinika geschlossen?	Werden Mieten bzw. Nutzungsentgelte für die genutzten Liegenschaften erhoben
Klinika	Ja, für alle Maßnahmen oberhalb der laufenden Bauunterhaltung bis 31.12.2006	Nein	Nein	Nein, durch Rechtsverordnung geregelt	Nein
Klinikum	Ja, für HBFG-Maßnahmen bis 2005	Ja, 2005 Wegfall des Kontrahierungszwangs	Ja, unentgeltliche Übertragung	Nein	Nein
Klinikum	Ja	Nein	Nein	Entfällt	Entfällt
Klinika	Nein, kein Kontrahierungszwang, sondern die vertragliche Verpflichtung im Regelfall die sächsische Vermögens- und Hochbauverwaltung einzuschalten	Entfällt	Nein	Ja, derzeit wird zwischen Land und Klinika über einen Überlassungsvertrag verhandelt. (Die Klinika haben vorerst unentgeltlich die Nutzungsbefugnis erhalten)	Nein
Klinika	Nein, es wurde aber vereinbart, die Durchführung von Baumaßnahmen über 2 Mio. DM zuerst der Bauverwaltung anzubieten	Ja, als der Hochschulmedizin die Bauherreneigenschaft auch für große Baumaßnahmen zugesprochen wurde, fiel der Kontrahierungszwang weg	Nein, aber mit der Festsetzung des gezeichneten Kapitals (Festsetzungsbescheid des MF) wurden die Liegenschaften den Klinika dauerhaft überlassen	Ja	Nein
Klinika	Ja, mit der GMSH als Nachfolger der Bauverwaltung bis 30.6.2004	Nein	Nein	Nein, Überlassung erfolgte durch Gesetz	Nein

Land	Wurden bzw. werden die Klinika in eine neue Rechtsform überführt?	Rechtsform der Hochschulklinika (Stand der Umsetzung)	Welche Zuständigkeiten bezüglich der Liegenschaften der Hochschulklinika bestehen bzw. sollen auf Grundlage der derzeitigen Planung bestehen?			
			Liegenschaftsverwaltung	Vermarktung (Veräußerung)	Planen und Bauen (<i>investive Maßnahmen</i>)	Bauunterhaltung/ Instandhaltung (<i>werterhaltende Maßnahmen</i>)
Thüringen	Noch unklar	Laut § 96 Thüringer Hochschulgesetz vom 19.12.2000 bilden das Klinikum, die klinisch-theoretischen und die medizinisch-theoretischen Institute der Friedrich-Schiller-Universität Jena die rechtlich unselbständige Anstalt 'Klinikum'. Im Rahmen der strategischen Konzeptentwicklung „Klinikum 2000“ wird eine rechtliche Verselbständigung geprüft	Wissenschafts-/Finanzministerium	Wissenschafts-/Finanzministerium	Im Regelfall Bauverwaltung, im Einzelfall bis 2 Mio. DM Klinikum	Klinikum

Bewirtschaftung (Gebäudemanagement)	Besteht bei Baumaßnahmen der Hochschulklinika Kontrahierungszwang mit der Bauverwaltung?	Haben bzw. hatten die organisatorischen Veränderungen Auswirkungen auf den Kontrahierungszwang?	Wurde den Klinika das Eigentum an den genutzten Liegenschaften übertragen?	Wurden bzw. werden Nutzungsüberlassungsverträge (o.ä.) zwischen Land und Klinika geschlossen?	Werden Mieten bzw. Nutzungsentgelte für die genutzten Liegenschaften erhoben
Klinikum	Entfällt, im Regelfall ist die Bauverwaltung für Baumaßnahmen zuständig, das Klinikum lediglich Nutzer, so dass keine Vertragsbindung besteht.	Nein	Nein	Nein	Nein

Herausgeber: HIS Hochschul-Informationssystem GmbH,
Goseriede 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 / 1220-0, Fax. 0511 / 1220-250
E-Mail: ederleh@his.de

ISSN 0931-816X

Verantwortlich: Dr. Jürgen Ederleh

Redaktion
und Layout: Dr. J. Söder-Mahlmann

*„Gemäß § 33 BDSG weisen wir jene Empfänger der
HIS-Kurzinformationen, denen diese zugesandt werden, darauf
hin, dass wir ihren Namen und ihre Anschrift ausschließlich zum
Zweck der Erstellung des Adressaufklebers für den postali-
schen Versand maschinell gespeichert haben.“*

Erscheinungsweise: unregelmäßig
